



Richtlinien für Reklamen

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
Art. 1	Zweck	1
Art. 2	Reklameanlagen	1
Art. 3	Öffentlicher Plakatanschlag	1
Art. 4	Bewilligungspflicht	2
Art. 5	Gestaltung	2
Art. 6	Häufung	3
Art. 7	Unzulässige Reklamen	3
Art. 8	Beschränkung von Fremdreklamen	3
Art. 9	Beschränkung des öffentlichen Plakatanschlages	4
Art. 10	Betriebswegweiser Hinweisschilder	4
Art. 11	Bestehende Reklameanlagen	5
Art. 12	Ausnahmebewilligungen	5
Art. 13	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art. 14	Inkrafttreten	5

Richtlinien des Stadtrates für Reklameanlagen vom 27. September 1999

Gestützt auf § 68 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Thurgau vom 16. August 1995 und § 48 des Baureglementes der Stadt Arbon vom 13. Juni 1999 erlässt der Stadtrat nachstehende Richtlinien für Reklameanlagen und Werbeträger.

Art. 1

Diese Richtlinien bezwecken eine einheitliche Anwendung der Bestimmungen über Reklameanlagen gemäss § 48 des Baureglementes, insbesondere die Beschränkungen von Fremdreklamen und öffentlichem Plakatanschlag auf bestimmte Standorte und Einrichtungen. Zweck

Art. 2

¹ Reklameanlagen sind im Freien sichtbare oder hörbare, durch Schrift, Form, Farbe, Ton, Licht, Bild oder sonstige Mittel der Werbung oder Propaganda in irgendeiner Form dienende feste Einrichtungen. Als solche gelten auch Vorrichtungen ohne direkten Aussagewert, wenn sie die Aufmerksamkeit der Strassenbenützer auf sich ziehen oder geeignet sind, das Landschafts-, Orts-, Quartier- oder Strassenbild zu beeinträchtigen. Reklameanlagen

² Eigenreklamen sind Reklameanlagen, deren Aussage in einem direkten Bezug steht zu einem Betrieb, der in der gleichen Liegenschaft domiziliert ist oder zum Angebot, das dort angeboten wird.

³ Fremdreklamen sind Reklameanlagen, die in keinem solchen direkten Bezug stehen.

Art. 3

¹ Als öffentlicher Plakatanschlag gilt jedes Anbringen von Plakaten ausserhalb der bewilligten bzw. zulässigen festen Reklameanlagen. Öffentlicher Plakatanschlag

² Nicht unter die Bestimmung über den öffentlichen Plakatanschlag fallen Plakate, die an Schaufenstern angebracht werden.

Art. 4

Bewilligungs-
pflicht

- 1 Das Erstellen und Abändern von permanenten Reklameanlagen, Werbeträgern, Firmenschildern und Betriebswegweisern, die sich an die Öffentlichkeit wenden, ist bewilligungspflichtig. Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 86ff. des Planungs- und Baugesetzes des Kanton Thurgau.
- 2 Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:
 - a) unbeleuchtete Firmeninschriften, die nicht auskragen und eine Fläche von 1 m² nicht überschreiten;
 - b) Reklamen, die sich ausschliesslich innerhalb eines Gebäudes, eines Einkaufszentrums, einer Sportstätte u.ä. befinden und vom öffentlichen Grund aus nicht sichtbar sind;
 - c) befristete Reklamen, die während längstens 4 Wochen für Wahlen, Ausstellungen und andere Anlässe installiert werden;
 - d) befristete Reklamen an Baustellen:
 - Information über Bauprojekt mit Handwerkerverzeichnis,
 - Werbung auf Baustellenabschränkungen.

Art. 5

Gestaltung

- 1 Reklamen haben sich gemäss § 68 PBG in der Lage, Grösse, Farbe und Leuchtstärke dem Landschafts-, Orts-, Quartier- und Strassenbild anzupassen.
- 2 An folgenden Lagen werden erhöhte Anforderungen an die Gestaltung von Reklamen gestellt:
 - a) in der Altstadtzone und in Weilerzonen;
 - b) in den Ortsbildschutz- und Umgebungsschutzzonen sowie in der unmittelbaren Umgebung von Kulturobjekten gemäss Schutzplan;
 - c) im Bereich von erhaltenswerten Bauten gemäss Richtplan;
 - d) für Reklamen, die vom See oder wichtigen Einfallsachsen her eingesehen werden können;
 - e) für Reklamen auf Hausdächern, mit Ausnahme reiner Schriftzüge.
- 3 In der Altstadtzone wird je Betrieb nur je ein Stechschild bewilligt.

Art. 6

- 1 Die einzelnen Grundstücke dürfen mit Reklame- und Werbeanlagen nicht überladen werden. Für Liegenschaften mit mehreren Anlagen ist ein Gesamtkonzept einzureichen. Häufung
- 2 Für Garagen und Tankstellen ist die SN-Norm 640 625 verbindlich.

Art. 7

- 1 Unzulässig sind: Unzulässige Reklamen
- a) intermittierende Reklamen;
 - b) Laufschriften;
 - c) vertikale Schriften, höher als 5 m oder höher als die halbe Firsthöhe;
 - d) Plakatflächen, grösser als das Format B12 (135 cm x 275 cm), mit Ausnahme von Baustellenabschränkungen;
 - e) vollflächige Reklamen, die mehr als 1,0 m über die Fassadenflucht vorspringen;
 - f) Plakatflächen an Wohnhäusern;
 - g) Leuchtplakate;
 - h) das Werfen von Lichtbildern in den Luftraum und auf Verkehrswege.
- 2 Die Vorschriften über den Strassenverkehr, insbesondere diejenigen der Signalverordnung (SSV) und des Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG) bleiben vorbehalten.

Art. 8

- 1 Fremdreklamen sind grundsätzlich unzulässig in reinen Wohnzonen, in den Gebieten mit erhöhten Anforderungen an die Gestaltung gemäss Art. 5 sowie in den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen. Beschränkung von Fremdreklamen
- 2 Der Stadtrat kann in öffentlichen Anlagen Fremdreklamen bewilligen, sofern das Gesamtbild nicht beeinträchtigt wird.
- 3 Bewilligt werden neue Fremdreklamen lediglich an folgenden Standorten:
- a) entlang von stark befahrenen Strassen unter Vorbehalt von Abs. 1;
 - b) im Bahngelände;

- c) in Buswartehäuschen;
- d) auf öffentlich zugänglichen Parkplätzen;
- e) in den Gewerbe- und Industriezonen.

⁴ Als stark befahrene Strassen gelten: Amriswilerstrasse, Bahnhofstrasse, Egnacherstrasse, Landquartstrasse, Romanshorerstrasse, St. Gallerstrasse und Sonnenhügelstrasse.

⁵ Der Bestand bestehender Fremdreklamen ausserhalb vorstehender Gebiete ist gewährleistet.

Art. 9

Beschränkung
des öffentli-
chen Plakat-
anschlages

1 Das Anschlagen von öffentlichen Plakaten ist mit Zustimmung des Grundeigentümers gestattet.

2 Der öffentliche Plakatanschlag ist insbesondere untersagt:

- a) an öffentlichen Bauten, Anlagen und Bäumen;
- b) an Bauten und Anlagen in der Altstadt- und Weilerzone.

3 Das Personal der Gemeinde ist berechtigt, unerlaubt angebrachte Plakate zu entfernen.

4 Für befristete Reklamen für Veranstaltungen und Anlässe sowie für Wahlen und Abstimmungen in Form von Werbetafeln oder Transparenten auf öffentlichem Grund kann die Bauverwaltung auf Anfrage hin eine Bewilligung erteilen, sofern sie nicht stören und ihre Entfernung sichergestellt ist.

5 Die Stadt Arbon stellt geeignete Standorte für den öffentlichen Plakataushang zur Verfügung.

Art. 10

Betriebsweg-
weiser / Hin-
weisschilder

1 Für die Bezeichnung der Zufahrt zu Industrie-, Gewerbe- und Handelsbetrieben, die abseits der Hauptverkehrsstrassen liegen, sind nur die offiziellen Betriebswegweiser gemäss Signalisationsverordnung zulässig. Die Standorte werden von der Bauverwaltung festgelegt. Nach Möglichkeit sind Sammelwegweiser anzustreben. Innerhalb der Altstadt werden keine Betriebswegweiser bewilligt.

2 Private Hinweisschilder in unmittelbarer Nähe des Betriebes, welche die Einfahrt oder die direkte Zufahrt bezeichnen, sind gestattet. Sie sind auf privatem Grund anzubringen.

Art. 11

¹ Bei Umbauten oder Zweckänderungen bestehender Reklameanlagen kann der Stadtrat eine Anpassung an die Bestimmungen dieser Richtlinien verlangen, soweit sie für den Eigentümer zumutbar sind oder schwerwiegende öffentliche Interessen eine solche Anpassung erfordern.

Bestehende
Reklame-
anlagen

² Sofern überwiegend öffentliche Interessen tangiert sind, kann auch die Entfernung einer Anlage innert einer angemessenen Frist verlangt werden.

Art. 12

Der Stadtrat kann, nach Abwägung der beteiligten privaten Interessen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Richtlinien bewilligen, sofern dadurch keine öffentlichen Interessen verletzt werden und wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, insbesondere eine unzumutbare Erschwernis oder ein sinnwidriges Ergebnis entstünde.

Ausnahme-
bewilligungen

Art. 13

Die Richtlinien für Reklameanlagen der Ortsgemeinde Arbon, erlassen von der Ortsverwaltung am 17. Oktober 1991, werden aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 14

Die Richtlinien treten mit der Genehmigung durch den Stadtrat in Kraft.

Inkrafttreten

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch den Stadtrat Arbon am 27. September 1999.

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Giosch Antoni Sgier, Stadttammann

Andrea Schnyder, Stadtsekretärin